

MARKT LICHTENAU

A U F L A G E N

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
6. Die Werbeträger dürfen an Laternenmasten, an Bäumen oder Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs nur mit Kabelbindern befestigt werden. Jedoch nicht an Brückengeländern und Verkehrsspiegeln. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Der Platz ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Die Plakate dürfen nicht an den neuen **blauen Straßenlaternen** entlang der Ansbacher Straße, An der Brücke und entlang der Kreisstraße zur Roggenberg-Siedlung sowie an den blauen Straßenlaternen in den Ortsteilen Schlauersbach, Wattenbach und Unterrottmannsdorf befestigt werden.
13. Maximal genehmigte Anzahl: 10 (Größe der Plakate max. DIN A1)